Gemeinde Großrosseln



Niederschrift

10. Sitzung des Gemeinderates

Sitzungstermin: Donnerstag, 10.12.2020

Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr Sitzungsende: 19:30 Uhr

Ort, Raum: Rosseltalhalle, Emmersweilerstraße 7, 66352 Großrosseln

Anwesend

Vorsitz

Bürgermeister Jochum, Dominik

Mitglieder

CDU

Becker, Philipp

Busch-Kammer, Saskia

Busse-Braun, Daniela seit 18.17 Uhr

Feld, Markus

Fretter, Petra

Hektor, Ralf

Krewer, Michael

Schuler, Laura

Schuler, Manfred

Speicher, Tobias

Walle, Anke

Wollscheid, Günter

<u>SPD</u>

Deetz, Karsten

Franzen, Hans-Werner

Frey, Christian

Herth, Norbert

Kiefer, Jens Kuhn, Christian Müller, Herbert Orth, Adrian Schuler, Wolfgang Willems, Brian

<u>Freie Rossler</u> Engel, Peter Pfortner, Stephan

Verwaltung

Mitarbeiter/in Albert, Daniel Gianonatti, Michaela Gillet, Kerstin Kinsinger, Annika Meumann, Daniel Rupp, Eduard

Sonstige Teilnehmer

Beauftragter für Menschen mit Behinderung Prior, Uwe

Abwesend

Mitglieder

<u>SPD</u>

Einsweiler, Anja entschuldigt Steuer, Jörg entschuldigt

Freie Rossler

Waszut, Harald entschuldigt

Sonstige Anwesende:

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1.	Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung	
		ungeändert
2.	Annahme der Niederschrift der Sitzung vom 10.09.2020	beschlossen
۷.	Almanine der Niederschint der Sitzding vom 10.09.2020	ungeändert
		beschlossen
3.	Benennung eines stv. Fraktionsvorsitzenden	2019-2024/231
		zur Kenntnis
4.	Wahl einer Schiedsperson und einer stellvertretenden	genommen 2019-2024/246
	Schiedsperson	zur Kenntnis
		genommen
5.	Aufwandsentschädigung Schiedsperson	2019-2024/247
		ungeändert
	A (beschlossen
6.	Antrag der CDU-Fraktion betreffend Corona-Hilfe der Gemeinde Großrosseln für unsere Vereine und Institutionen	2019-2024/252 ungeändert
	Grosiossem für ansere vereine una matitationen	beschlossen
7	Duitfung Jahranahashiya 2020 Kamahayahalt	2040 2024/222
7.	Prüfung Jahresabschluss 2020 – Kernhaushalt	2019-2024/239 ungeändert
		beschlossen
8.	Prüfung Jahresabschluss 2020 der Sonderrechnung Abwasser	2019-2024/238
		ungeändert beschlossen
9.	Anhörung wegen der beabsichtigten Ersetzung des	2019-2024/253
0.	gemeindlichen Einvernehmens (§ 72 LBO)	ungeändert
		beschlossen
10.	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Pferde- und Ziegenalm	2019-2024/232
	Naßweiler	ungeändert
		beschlossen
11.	Kanalerneuerung "Am Kirchberg / Nassaustraße / Im Jungholz"	2019-2024/227
	in Großrosseln – Naßweiler; Zuschlagserteilung für den III. BA,	ungeändert
	3. Teilabschnitt	beschlossen
12.	Kanalsanierung/ -erneuerung "Stichkanal Zum Waldsee zwischen Hausnummer 26 und 30 im Gemeindebezirk	2019-2024/240 ungeändert
	Emmersweiler	beschlossen
13.	Aufstellungsbeschluss Vorhabenbezogener Bebauungsplan	2019-2024/233
	"Erweiterung Haus im Warndt"	ungeändert
		beschlossen

14.	Billigung, öffentliche Auslegung und parallele Beteiligung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Erweiterung Haus im Warndt"	2019-2024/234 ungeändert beschlossen
15.	Finanzierung Bertha-Bruch-Tierheim	2019-2024/236 ungeändert
16.	Satzungsänderung des Zweckverbandes eGo-Saar	beschlossen 2019-2024/251 ungeändert
17.	Neufassung der Verbandssatzung für den Wasserzweckverband Warndt	beschlossen 2019-2024/248 ungeändert beschlossen
18.	Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Warndt	2019-2024/244 ungeändert beschlossen
19.	Kein Kind ohne Geschenk an Weihnachten 2020	2019-2024/249 ungeändert
20.	Mitteilungen und Anfragen	beschlossen
20.1.	Information Hochwasserkomponente	
20.2.	Buslinie MS 1	
20.3.	Verkehrsabsperrung "Im Jungholz"	
20.4.	Anfrage Jahresbericht des Behindertenbeauftragten	
Nichtö	öffentlicher Teil	
21.	Annahme der Niederschrift der Sitzung vom 10.09.2020 - Nichtöffentlicher Teil	ungeändert beschlossen
22.	Vergabe eines Jahresvertrages im Sachbereich Tief- und Straßenbau für die Jahre 2021 und 2022	2019-2024/237 ungeändert beschlossen
23.	Sitzung der Gesellschaft kommunale Beschäftigung am 11.12.2020	2019-2024/230 ungeändert beschlossen
24.	Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Warndt	2019-2024/245 ungeändert beschlossen

- 25. Mitteilungen und Anfragen
- 25.1. Anschreiben Zeugen Jehovas

Protokoll

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung

ungeändert beschlossen

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest. Die Tagesordnung wird einstimmig festgestellt.

2. Annahme der Niederschrift der Sitzung vom 10.09.2020

ungeändert beschlossen

Die Niederschrift steht den Mitgliedern des des Gemeinderates der Gemeinde Großrosseln zur Verfügung.

Es werden keine Einwände erhoben.

Beschluss:

Der öffentliche Teil der Niederschrift vom 10.09.2020 wird in der vorgelegten Form und Fassung angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
23	0	0

3. Benennung eines stv. Fraktionsvorsitzenden

2019-2024/231 zur Kenntnis genommen

Gemäß § 30 Abs. 5 KSVG können die politischen Gruppierungen im Gemeinderat Fraktionen bilden. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Die Fraktionen sollen ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden und Stellvertreterinnen/Stellvertreter benennen. In der konstituierenden Gemeinderatsitzung am 03.07.2019 wurde von der AfD-Fraktion Peter Engel als Fraktionsvorsitzender und Harald Waszut als Stellvertreter benannt. Mit Schreiben vom 30.07.2020, hier eingegangen am 03.08.2020 haben die vorgenannten Mitglieder ihren Austritt aus der Partei AfD erklärt und sich zu einer Fraktion ohne Partei-anschluss zusammengeschlossen. Der Name der Fraktion lautet "Freie Rossler". Auch das Ratsmitglied Stephan Pfortner hat mit Schreiben vom 28.10.2020, hier ein-gegangen am 29.10.2020 seinen Austritt aus der Partei "Die Linke" erklärt. Mit Schreiben vom 05.11.2020 teilte Herr Pfortner mit, dass der sich der Fraktion "Freie Rossler" angeschlossen hat

In der Gemeinderatsitzung vom 05.11.2020 wurde von der Freie Rossler-Fraktion Peter Engel als Fraktionsvorsitzender benannt. Ein Stellverterter wurde in dieser Sitzung nicht benannt. Der TOP sollte in der Gemeinderatsitzung am 10.12.2020 erneut auf die Tages-ordnung gesetzt werden. Die Freie Rossler-Fraktion muss einen stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden benennen.

Das Mitglied Peter Engel teilt mit, dass Herr Stephan Pfortner als Fraktionssprecher benannt und er selbst der Stellvertretende Fraktionssprecher sein wird.

4. Wahl einer Schiedsperson und einer stellvertretenden Schiedsperson

2019-2024/246 zur Kenntnis genommen

Die Saarländische Schiedsordnung hält nach wie vor an den bewährten Regeln fest, dass zur Schlichtung streitiger Rechtsangelegenheiten für jede Gemeinde eine Schiedsperson und eine stellvertretende Schiedsperson zu bestellen ist. Größere Gemeinden können in mehrere Schiedsbezirke aufgeteilt werden. Zuständig für die Abgrenzung der Bezirke ist der Gemeinderat. In der Gemeinderatsitzung vom 12.12.2005 hat der Rat beschlossen, dass mit Wirkung vom 01.01.2006 für das Gebiet der Gemeinde Großrosseln ein Schiedsbezirk gebildet wird.

Der amtierende Schiedsmann Hans Ludwig Karrenbauer hat sein Amt zum 31.12.2020 niedergelegt.

Zur Schiedsperson kann nur berufen werden, wer nach seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten für das Amt geeignet ist. Die Schiedspersonen werden nach § 7 SSchO ehrenamtlich tätig und sind insoweit Träger eines öffentlichen Amtes. Sie sind nicht Amtsträger der Gemeinden und erlangen auch keine Doppelstellung als Landes- und Gemeindeamtsträger, sondern üben ein Amt der Rechtspflege aus.

Das Schiedsamt kann nicht bekleiden (§ 2 Abs. 2 SSchO), wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wer wegen geistiger Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet ist. Es soll dagegen nicht in das Amt berufen werden (§ 2 Abs. 3 SSchO), wer das 25. Lebensjahr nicht vollendet hat, wer nicht in dem Schiedsbezirk wohnt oder wer durch gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist, wie beispielsweise der Schuldner während eines Insolvenzverfahrens.

Die Wahl der Schiedspersonen erfolgt durch den Gemeinderat. Die Gemeinde hat in der KW 42 - 46 im Amtsblatt bekannt gegeben, dass sich interessierte Personen zur Wahl stellen können.

Es sind folgende Bewerbungen eingegangen:

- Norbert Wagner, Im Großen Feld 9, 66352 Großrosseln
- Milena Puka, Nassaustraße 24, 66352 Großrosseln

Damit die Personen sich kurz vorstellen können, hat die Gemeindeverwaltung beide Bewerber zur Hauptausschusssitzung am 01.12.2020 eingeladen. Die Wahl der Schiedsperson und der stellvertretenden Schiedsperson wird in der Gemeinderatsitzung am 10.12.2020 durchgeführt.

Die zu Schiedspersonen gewählten bedürfen der Bestätigung durch den Direktor (Präsidenten) des Amtsgerichts. Sie werden außerdem durch das Amtsgericht auf die Erfüllung ihrer Obliegenheiten eidlich verpflichtet.

Wahlgang 1: Wahl einer Schiedsperson

Zu Wahlhelfern für die gemäß Tagesordnung vorgesehenen Wahlen werden bestimmt:

Saskia Busch-Kammer Brian Willems Stephan Pfortner

Es wird nunmehr mittels Stimmzettel gewählt; nach Aufruf geben die Mitglieder ihre Stimmen ab.

Die Auszählung der Stimmen erfolgte durch die Wahlhelfer

Das Ergebnis der Wahl ist wie folgt:

abgegebene Stimmen: 23 ungültige Stimmen: 1 gültige Stimmen: 22

Von den gültigen Stimmen entfallen auf den Vorschlag Norbert Wagner 12 Stimmen Milena Puka 10 Stimmen

Damit ist Norbert Wagner zum Schiedsperson gewählt. Auf Befragen erklärt er, dass er die Wahl annimmt.

Frau Daniela Busse-Braun (CDU) betritt nach dem 1. Wahlgang die Sitzung. (18.17 Uhr)

Wahlgang 2: Wahl einer stellvertretenden Schiedsperson

Als Wahlhelfer agieren erneut Brian Willems, Saskia Busch-Kammer und Stephan Pfortner.

Es wird nunmehr mittels Stimmzettel gewählt; nach Aufruf geben die Mitglieder ihre Stimmen ab.

Die Auszählung der Stimmen erfolgte durch die Wahlhelfer

Das Ergebnis der Wahl ist wie folgt:

abgegebene Stimmen: 24 ungültige Stimmen: keine gültige Stimmen: 24

Von den gültigen Stimmen entfallen auf Milena Puka

23 Ja- Stimmen 1 Nein-Stimme

Damit ist Frau Milena Puka zur stellvertretenden Schiedsperson gewählt.

5. Aufwandsentschädigung Schiedsperson

2019-2024/247 ungeändert beschlossen

Grundsätzlich üben die Schiedspersonen ihr Amt ehrenamtlich aus. Eine Verpflichtung zur Auszahlung einer Zulage besteht demnach nicht.

In der Vergangenheit wurde beschlossen, dass den Schiedspersonen eine Aufwandsentschädigung von 460,00 € pro Jahr ausgezahlt wird.

Da die Bereitschaft zur Übernahme eines solch wichtigen Amtes immer geringer wird, schlägt die Verwaltung vor, die Aufwandsentschädigung auch weiterhin an die Schiedsperson auszuzahlen. Außerdem wird vorgeschlagen den Betrag auf 600,00 € zu erhöhen.

Beschluss:

Der Schiedsperson wird eine Aufwandsentschädigung von 600,00 € pro Jahr gezahlt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
24	0	0

6. Antrag der CDU-Fraktion betreffend Corona-Hilfe der Gemeinde Großrosseln für unsere Vereine und Institutionen

2019-2024/252 ungeändert beschlossen

In seiner Sitzung vom 01.12.2020 hat die CDU-Fraktion im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss gemäß der beigefügten Anlage Corona-Hilfe für Vereine und Institutionen be-antragt. Der Antrag ist als Anlage beigefügt.

Das Mitglied Michael Krewer (CDU) verliest den Mitgliedern erneut den Antrag.

Das Mitglied Christian Frey (SPD) fragt an, ob man sich nach Eingang der Anträge inter-fraktionell zusammensetzen und zusammen darüber entscheiden könne.

Das Mitglied Michael Krewer (CDU) bejaht dies.

Beschluss:

Der Gemeinderat wird für das Haushaltsjahr 2021 einmalig 15.000 Euro einstellen, um das Vereinswesen sowie die Institutionen in Großrosseln zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
24	0	0

7. Prüfung Jahresabschluss 2020 – Kernhaushalt

2019-2024/239 ungeändert beschlossen

Der Jahresabschluss der Gemeinde Großrosseln kann gemäß § 124 Absatz 2 KSVG i.V.m. § 101 Absatz 1 KSVG jährlich geprüft werden. Der Abschlussprüfer wird vom Gemeinderat bestellt.

Es wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die Firma W+ST Publica Revisionsgesellschaft mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Saarbrücken, mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2020 zu betrauen.

Das Unternehmen hat bereits die beiden vorangegangenen Abschlüsse 2018 und 2019 der Gemeinde geprüft.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Firma W+ST Publica Revisionsgesellschaft mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Saarbrücken, mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 des Kernhaushaltes der Gemeinde zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
24	0	0

8. Prüfung Jahresabschluss 2020 der Sonderrechnung Abwasser

2019-2024/238 ungeändert beschlossen

Der Jahresabschluss der Sonderrechnung Abwasser ist gemäß § 124 KSVG, § 24 EigVO (Eigenbetriebsverordnung) und § 1 JabschPrV (Jahresabschlussprüfungsverordnung) grundsätzlich jährlich zu prüfen. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird ebenfalls jährlich vom Gemeinderat bestellt.

Für die Prüfung des Jahresabschlusses wurden von der Verwaltung vier Angebote von in Frage kommenden Unternehmen eingeholt. Die Angebote stellen sich wie folgt dar:

- 1. PWC GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Saarbrücken
- 2. W+ST Publica Revisionsgesellschaft mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Saarbrücken
- 3. MERKURA Revision GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Völklingen
- 4. THS Wirtschaftsprüfung GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Saarbrücken

zu	Erfahrung im	EUR	EUR
lfd. Nr.	öffentl. Sektor	-netto-	-brutto-
1	gegeben	9.100,00	10.829,00
2	gegeben	5.700,00	6.783,00
3	gegeben	6.000,00	7.140,00
4	gegeben	5.300,00	6.307,00

Die THS Wirtschaftsprüfung GmbH stellt zusätzlich noch Reisekosten in Rechnung, welche im Angebot nicht genau beziffert wurden. Somit wäre dieses Angebot nicht final kalkulierbar. Das Angebot des zweit günstigsten Bieters, die W+ST Publica Revisionsgesellschaft mbH,

ist inklusive Reisekosten kalkuliert. Zudem ist das Unternehmen der Verwaltung bereits hinlänglich bekannt. Unter anderem wird der Jahresabschluss des Kernhaushaltes der Gemeinde bereits durch dieses Unternehmen geprüft. Die Erfahrungen der Verwaltung mit der W+ST sind durchweg positiv.

Es wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die Firma W+ST Publica Revisionsgesellschaft mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Saarbrücken, mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 zu betrauen.

Beschluss:

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Sonderrechnung Abwasser wird die Firma W+ST Publica Revisionsgesellschaft mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Saarbrücken beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
24	0	0

9. Anhörung wegen der beabsichtigten Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens (§ 72 LBO)

2019-2024/253 ungeändert beschlossen

Mit Schreiben vom 22.07.2020, hier eingegangen am 23.07.2020, hatte die UBA beim Regionalverband Saarbrücken die Gemeinde Großrosseln zur Stellungnahme gem. § 36 Abs. 1 LBO zu dem Nutzungsänderungsantrag in ein Ladenlokal / Kiosk mit Poststelle und Paketservice sowie Werbeanlage für das Anwesen Ludweilerstraße 13 aufgefordert.

Die Verwaltung hat den Bauantrag geprüft. Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage. Das Grundstück ist erschlossen. Der Gebietscharakter wird als "Mischgebiet" gem. § 6 BauNVO eingestuft. Es bestehen keine planungsrechtlichen Bedenken gegen die Nutzungsänderung.

Der Ortsrat Großrosseln und nachfolgend der Bauausschuss haben entschieden, das Einvernehmen zu dem Bauantrag **nicht** herzustellen. Daher erging am 03.09.2020 eine negative Stellungnahme an die UBA. Als Anlage war die Stellungnahme des Ortsrates Großrosseln vom 26.08.2020 beigefügt.

Mit Schreiben vom 27.11.2020, hier eingegangen am 30.11.2020, nimmt die UBA eine "Anhörung wegen der beabsichtigten Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens (§ 72 LBO)" zur Stellungnahme der Gemeinde vom 03.09.2020 vor. Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

"Mit Eingang vom 23.06.2020 hat die Firma BKB GmbH, vertreten durch Frau Natalie Roß, Handwerkstraße 1a, 77694 Kehl einen Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren nach § 64 LBO zur "Nutzungsänderung von Café in ein Ladenlokal/Kiosk mit Poststelle und Paketservice", Ludweilerstraße 13 in 66352 Großrosseln, Gemarkung Großrosseln, Flur 4, Flurstück 35/29, eingereicht.

Sie haben mit Stellungnahme vom 03.09.2020 mitgeteilt, dass Sie dem Bauvorhaben **nicht zustimmen**. Dies wurde in der Anlage Ihrer Stellungnahme näher erläutert, dass aufgrund der zu erwartenden Nutzung sich ein Trading down Effekt einstellen könne.

Ich beabsichtige, das versagte Einvernehmen gemäß § 72 der Landesbauordnung des Saarlandes (LBO), Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1544 zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Bauberufsrechtes vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt des Saarlandes, Seite 822 FF.), in der jeweils gültigen Fassung zu ersetzen und vorliegend eine Baugenehmigung nach § 64 LBO zu erteilen.

Gründe:

Nach § 36 BauGB kann das Einvernehmen der Gemeinde und die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 ergebenden Gründen versagt werden.

§ 34 BauGB lässt ein Bauvorhaben nur zu, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Die Art der näheren Umgebung wurde als **Mischgebiet** gem. § 6 BauNVO (Baunutzungsverordnung) eingestuft.

Somit fügt sich das beantragte Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung in den vorhandenen Gebietscharakter (Mischgebiet) ein.

Zuvor möchte ich Ihnen jedoch Gelegenheit geben, innerhalb **eines Monats** ab Erhalt dieses Schreibens erneut über Ihr Einvernehmen zu entscheiden."

Der Vorsitzende übergibt das Wort an das Mitglied Manfred Schuler (CDU), der in seiner Funktion als Ortsvorsteher sprechen soll. Dieser teilt mit, dass der Ortsrat Großrosseln die Durchsetzung weiter verhindern möchte. Die Landesbauordnung könne man zwar nicht ändern, jedoch könnten andere Wege eingeschlagen werden. Zum Einen könne man den Bürgermeister beauftragen eine Stellungnahme mit der entsprechenden Sachlage an die OBA zu schicken und zum Anderen könne der Gemeinderat den Antrag auf Einstellung von Geldern beantragen, um den Ortskern überplanen zu lassen und ggf. eine Veränderungssperre erwirken zu können.

Die SPD-Fraktion und die Fraktion der Freien Rossler befürworten die vorgeschlagene Vorgehensweise.

Somit ergeht geschlossen der Antrag Gelder in den Haushalt einzustellen, um den Ortskern überplanen zu lassen.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen hierzu. Der Vorsitzende verliest folgenden

Beschluss:

Es ist erneut eine negative Stellungnahme, wie in der Sitzung des Bauausschusses am 01.09.2020 beschlossen, in Verbindung mit der Stellungnahme des Ortsrates Großrosseln vom 26.08.2020 an die Untere Bauaufsichtsbehörde abzugeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
24	0	0

10. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Pferde- und Ziegenalm Naßweiler

2019-2024/232 ungeändert beschlossen

Der geplante Bebauungsplan ändert zu Teilen den rechtskräftigen Bebauungsplan "Bremerhof". In diesem sind die Innenbereichsflächen des Plangebietes als allgemeines Wohngebiet festgesetzt, wobei zu beachten ist, dass das Gebiet gem. §4 BauNVO vorwiegend dem Wohnen dient und Ausnahmen hinsichtlich Stallungen für Kleintierhaltung als Zubehör für Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen zugelassen werden können. Diese Ausnahmen erfassen das geplante Vorhaben nicht.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, in Abstimmung mit dem Vorhabenträger den Aufstellungsbeschluss vorzubereiten und die erforderlichen Unterlagen durch den Vorhabenträger bzw. das beauftragte Planungsbüro erstellen zu lassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
24	0	0

11. Kanalerneuerung "Am Kirchberg / Nassaustraße / Im Jungholz" in Großrosseln – Naßweiler; Zuschlagserteilung für den III. BA, 3. Teilabschnitt

2019-2024/227 ungeändert beschlossen

Mit der Kanalerneuerung und –Sanierung in den Bereichen "Am Kirchberg, Nassaustraße sowie Im Jungholz" im Gemeindebezirk Naßweiler soll im Wesentlichen der zum Teil schlechte bauliche Zustand der Kanalisation behoben werden. Das vorhandene Entwässerungssystem soll dabei neu geordnet und hinsichtlich der Trassenführung optimiert werden. Die Baumaßnahme wurde in drei Bauabschnitte aufgeteilt, diese sind wie folgt:

- I. BA "Am Kirchberg" (bereits realisiert)
- II. BA "Nassaustraße" (bereits realisiert)
- III. BA "Im Jungholz" (bereits realisiert)
 - 1. TA: Kanal "Im Jungholz" (bereits realisiert)

 - ≤ 3. TA: Kanalsanierung Schleppkanal, Nassaustr., hinter der Bebauung (Plan in Anlage)

Die Bauabschnitte I. bis zum III. BA, 2. TA, sind baulich abgeschlossen.

Im Wirtschaftsplan der Sonderrechnung Abwasser stehen im gesamten für diese Maßnahme (alle Bauabschnitte) Mittel in Höhe von rund 2,995 Mio. €uro zur Verfügung.

Vergabe:

Das öffentliche Vergabeverfahren wurde mit Veröffentlichung der Ausschreibung am 10.10.2020 eröffnet und steht nun nach dem Submissionstermin am 11.11.2020 sowie der bereits ausgeführten Prüfung und Wertung der eingegangenen Angebote bei der Zuschlagserteilung. Die Bindefrist für die Bieter endet am 08.01.2021.

Wertungsergebnis:

Kostenansatz nach Kostenberechnung (Brutto): rund 258.802 €uro

Folgende Angebote liegen der Verwaltung nun vor:

Kruchten Bau GmbH, 66663 Merzig Jablonski & Busch GmbH, 66287 Quierschied 291.033,46 € 393.273,52 €



abgegebene Bieter

Beschluss:

Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, an den wirtschaftlichsten Bieter Firma Kruchten Bau GmbH, In der Bruchwies 1, 66663 Merzig den Auftrag für die Bauleistungen, zum Angebotspreis von insgesamt 291.033,46 € zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
24	0	0

12. Kanalsanierung/ -erneuerung "Stichkanal Zum Waldsee zwischen Hausnummer 26 und 30 im Gemeindebezirk Emmersweiler

2019-2024/240 ungeändert beschlossen

Nach einem Kanalüberstauereignis im Frühjahr diesen Jahres, ist im Gartenbereich des Anwesens Zum Waldsee 26, Schmutzwasser aus dem Kanal in den Garten übergetreten. Ursache war eine Verstopfung in der gemeindeeigenen Kanalisation. Diese Verstopfung musste durch einen Noteinsatz von einer Fachfirma beseitigt werden.

Nach einer späteren Kanalinspektion wurde ersichtlich, dass der Gemeindekanal (Freispiegelleitung) im Gartenbereich einen Unterbogen besitzt. Durch diesen Unterbogen ist

der Kanal dauerhaft mit bis zu 2/3 des Querschnitts mit Schmutzwasser gefüllt. Dies wiederum fördert die Gefahr von weiteren Verstopfungen.

Für die Planung hat das Ingenieurbüro Braun aus Saarbrücken ein Honorarangebot für die Leistungsphasen 1 – 8, inkl. der örtlichen Bauüberwachung nach HOAI 2013 abgegeben. Die Gesamtsumme schließt mit Kosten in Höhe von 15.670,42 €uro Brutto.

Die Verwaltung schlägt vor einen Stufenvertrag mit dem Ingenieurbüro Braun zu vereinbaren. Der Stufenvertrag ist wie folgt aufgebaut:

Stufe 1: Leistungsphase 1-3 nach HOAI

Stufe 2: Leitungsphase 5-6 nach HOAI

Stufe 3: Leistungsphase 7-8 inkl. örtlicher Bauüberwachung nach HOAI

Aktuell soll die Leistung bis zur Leistungsphase 3 – Entwurfsplanung - abgerufen werden.

Der betroffene, zu überplanende Kanalbereich von rund 60 Meter, erstreckt sich von Schachtnummer 2110 bis zum EVS-Schacht 1.1-22 - siehe hierzu auch den Auszug aus dem Kanalkataster in der Anlage -.

Zu dem eigentlichen Planungshonorar, fallen noch weitere Kosten in Form einer örtlichen Vermessung sowie einem Baugrundgutachten an. Diese entstehenden Kosten können von der Verwaltung zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht genau abgeschätzt werden.

Beschluss:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, das Ingenieurbüro Braun, Karlstraße 157, 66127 Saarbrücken gemäß dem Honorarangebot vom 23.11.2020 zu einem Angebotspreis von 15.670,42 €uro Brutto mit der Planung der Leistungsphase 1 – 8 inkl. örtlicher Bauüberwachung nach der HOAI 2013 zu beauftragen. Ein entsprechender Stufenvertrag soll vereinbart werden. Die Leistungen sollen nach dem aktuellen Vergabeerlass 2020, Punkt 3.3 vom 07.04.2020 vergeben werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
24	0	0

13. Aufstellungsbeschluss Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Erweiterung Haus im Warndt"

2019-2024/233 ungeändert beschlossen

Der Vorhabenträger, Herr Karl-Ludwig Schmidt, Siemensstraße 16, in 66128 Saarbrücken, hat die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens mit Vorhaben- und Erschließungsplan gem. § 12 BauGB beantragt.

Im gleichnamigen Ortsteil der Gemeinde Großrosseln soll in der Straße "Zum Kesselbrunnen 2 - 4" die bauliche Erweiterung des Seniorenheimes "Haus im Warndt" realisiert werden. Vorhabenträger und Gemeinde sind bestrebt, mit diesem Vorhaben auf die steigende Nachfrage nach Pflegeplätzen aufgrund der Überalterung der Bevölkerung im Zuge des demografischen Wandels zu reagieren. Durch die Erweiterungsmaßnahmen soll Raum für mindestens 17 zusätzliche Pflegebetten geschaffen werden.

Die Erschließung des Plangebietes ist wie bisher über die östlich des Grundstücks verlaufende Straße "Zum Kesselbrunnen" gewährleistet. Die erforderlichen Stellplätze können vollständig auf dem Grundstück organisiert werden.

Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit des Plangebietes nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile). Auf dieser Grundlage kann die geplante Bebauung jedoch nicht realisiert werden. Um für das Plangebiet eine Vorhabenzulässigkeit herzustellen, ist daher die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erforderlich.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Er umfasst eine Fläche von ca. 1.650 m².

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a i.V.m. § 13 BauGB aufgestellt.

Der Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken stellt für das Plangebiet eine Wohnbaufläche im östlichen und eine Grünfläche im westlichen Teil dar. Das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist somit nicht vollständig erfüllt. Gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB und § 13a Abs. 3 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Der Beschluss, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan aufzustellen, ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Großrosseln beschließt in öffentlicher Sitzung gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 12 BauGB und § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Erweiterung Haus im Warndt" im beschleunigten Verfahren.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
24	0	0

14. Billigung, öffentliche Auslegung und parallele Beteiligung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Erweiterung Haus im Warndt"

2019-2024/234 ungeändert beschlossen

Das Mitglied Günter Wollscheid (CDU) verlässt den Raum.

Nachdem durch den Gemeinderat der Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Auf-stellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan (Aufstellungsbeschluss) gefasst wurde, ist die Billigung des durch das Büro Kernplan vorge-

legten Entwurfs mit Vorhaben- und Erschließungsplan "Erweiterung Haus im Warndt", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung (s. Anlage) erforderlich.

Nach § 13 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB ist sodann die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Planes und der Begründung vorgesehen. Ebenso sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt sein kann, sowie die Nachbargemeinden gem. § 13a BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB sowie § 2 Abs.2 BauGB vor dieser Auslegung zu benachrichtigen und zu beteiligen.

Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Äußerungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist auf die Merkmale des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB hinzuweisen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Großrosseln billigt den vom Büro Kernplan vorgelegten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan "Erweiterung Haus im Warndt", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.

Gemäß § 13 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB ist der Entwurf des Planes und der Begründung öffentlich auszulegen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt sein kann, sowie die Nachbargemeinden sind gemäß § 13a BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB von der Auslegung zu benachrichtigen und zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
23	0	0

15. Finanzierung Bertha-Bruch-Tierheim

2019-2024/236 ungeändert beschlossen

Bereits in der letzten Sitzung des Gemeinderates war das Thema beraten und beschlossen worden. In der Zwischenzeit wurde der der Vorlage beigefügte Entwurf eines Tierbetreuungsvertrages zwischen dem Regionalverband und dem Bertha-Bruch-Tierheim vorgelegt. Dieser Entwurf ist gegenüber den bisherigen Unterlagen detaillierter und exakter. Neben der bereits vorgestellten Finanzierung enthält er auch noch eine Regelung für sichergestellte Hunde. Außerdem wurde die Laufzeit auf 5 Jahre vom 01.01.2021 bis 01.01.2026 ohne eine Kündigungsregelung vereinbart.

Die Verwaltung schlägt vor, den Bürgermeister und den Vertreter des Gemeinderates im Kooperationsrat zu beauftragen, dem Vertrag zuzustimmen.

Beschluss:

Der Bürgermeister und der Vertreter des Gemeinderates im Kooperationsrat werden beauftragt, in der Sitzung des Kooperationsrates dem Entwurf des Tierbetreuungsvertrages

zwischen dem Regionalverband Saarbrücken und dem Tierschutzverein 1924 Saarbrücken e. V. zur Liquiditätssicherung des Bertha-Bruch-Tierheims zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
21	0	2

16. Satzungsänderung des Zweckverbandes eGo-Saar

2019-2024/251 ungeändert beschlossen

Entstehung und zeitlicher Ablauf

Der Zweckverband eGo-Saar wurde 2004 gegründet. Mitglieder sind alle saarländischen Städte und Gemeinden, Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken, sowie der Saarländische Städte- und Gemeindetag, der Landkreistag Saarland, die Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes, der Entsorgungsverband Saar und die Unfallkasse Saarland. Der eGo-Saar sowie die Mitglieder verfolgen das gemeinsame Ziel, den Einsatz von kommunalen E-Government- und Informationstechnik-Lösungen zum Nutzen der Bürger und Verbandsmitglieder voranzutreiben sowie Synergieeffekte zu nutzen.

Die Organisationsstruktur des Zweckverbandes eGo-Saar und die zu gehörigen Entscheidungsprozesse sind seit der Gründung vor nunmehr 16 Jahren unverändert beibehalten worden.

Die in den letzten Jahren gestiegenen Anforderungen im Bereich E-Government verstärken den Umsetzungsdruck auf den eGo-Saar. Dazu zählen z. B. die Erwartungshaltung von Bürgern an digitale Verwaltungsleistungen, der demographische Wandel in der Beschäftigtenstruktur der Verwaltung und der Fachkräftemangel bei der Besetzung von IT-Stellen oder die komplexen Anforderungen bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG). Der eGo-Saar ist durch die Vereinbarung des E-Government-Pakts aus dem Jahr 2014 hier als zentraler Umsetzungspartner der saarländischen Kommunen gesetzt.

Die Mitglieder sind sich daher einig, dass die derzeitige Ausrichtung und Aufstellung des eGo-Saar einer kritischen Würdigung sowie einer Weiterentwicklung bedürfen, um die bestehenden und die bereits absehbaren zukünftigen Aufgaben und Anforderungen bewältigen zu können.

In der Sitzung am 16.10.2018 wurde daher von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes eGo-Saar beschlossen, eine Neuausrichtung des Verbandes in einer Kommission zu beraten. Zur Unterstützung trat man frühzeitig an die Partnerschaft Deutschland (PD) als externer Berater heran, die bereits über vielfältige Erfahrung im Bereich der öffentlichen IT und möglicher Organisationsstrukturen und -veränderungen verfügt.

Die PD führte zu Beginn eine Bestandsaufnahme durch. Ziel war es, ein detailliertes Bild des Ist-Zustandes zu erhalten.

Auf Grundlage der Bestandsaufnahme ergab sich ein Spektrum an Möglichkeiten und Ausprägungen der Neuorganisation. Zu Beginn der weiteren Überlegungen wurden alle Möglichkeiten betrachtet und diskutiert, ohne eine einschränkende Vorauswahl zu treffen.

Das daraus resultierende Grobkonzept wurde erstmals in der Verbandsversammlung am 20.05.2020 vorgestellt und diskutiert. In dieser Verbandsversammlung wurde eine Frist zur Einreichung von Anmerkungen und Änderungswünschen bis zum 02.06.2020 beschlossen. Innerhalb dieser Frist gingen keine Anmerkungen ein.

In der darauffolgenden Sitzung der Verbandsversammlung am 22.06.2020 wurde das Grobkonzept erneut diskutiert und beraten. Als Ergebnis dieser Diskussion wurde die Geschäftsführung des Zweckverbandes eGo-Saar beauftragt, Regionalkonferenzen zu planen, in denen dieses Grobkonzept den Mitgliedern der kommunalen Gremien und Verwaltungsmitarbeitern vorgestellt und erläutert werden sollte. Weiterhin wurde die Projektgruppe beauftragt auf der Grundlage des Grobkonzeptes einen Satzungsentwurf zu erarbeiten, der auf der nächsten Verbandsversammlung im Herbst beraten werden sollte.

Die Regionalkonferenzen fanden am 24.08.2020 in Ottweiler, 26.08.2020 in Völklingen und am 31.08.2020 in Beckingen statt. Zu Beginn der Konferenzen wurde das Grobkonzept mit den zugrundeliegenden Gedanken erläutert. Anschließend bestand die Möglichkeit zu Fragen und zur Diskussion, die insgesamt durch einen konstruktiv kritischen Dialog geprägt war. In den Regionalkonferenzen wurden keine wesentlichen Anregungen eingebracht, die eine Änderung des Grobkonzeptes erforderlich machten.

Auf Grundlage des vorliegenden Grobkonzeptes wurde nun ein Satzungsentwurf erarbeitet. Dieser Satzungsentwurf wurde, nachdem er im Vorstand vorberaten wurde, zusammen mit dem Grobkonzept der Kommunalabteilung im Ministerium für Inneres, Bauen und Sport zur Verfügung gestellt und in einer gemeinsamen Besprechung vorgestellt. Aufgrund der geplanten Satzungsänderungen muss von Seiten des Landes eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen werden, um die geplanten Änderungen der Organisationstruktur zu ermöglichen. Der Satzungsentwurf wurde in einem weiteren Schritt mit den beteiligten Referaten des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport abgestimmt.

Bei wesentlichen Änderungen der Verbandssatzung sind die kommunalen Gremien zu beteiligen. In dieser Phase befinden wir uns derzeit.

Nach Inkrafttreten der erforderlichen Gesetzesänderungen, die vom saarländischen Landtag beschlossen werden müssen, ist eine abschließende Entscheidung über die Satzungsänderung in der Verbandsversammlung möglich. Diese Verbandsversammlung ist für Anfang 2021 geplant.

Im Weiteren stellen wir Ihnen die Ergebnisse der einzelnen Arbeitsschritte und die neue Zielstruktur des Zweckverbandes eGo-Saar vor.

Bestandsaufnahme

Die PD führte eine Bestandsaufnahme durch, in deren Verlauf sie mit den wesentlichen Beteiligten Interviews führte. Ziel dieser Interviews war es, ein Bild bezüglich der Wünsche, Anforderungen, Potentiale aus Sicht des Vorstandes und der Mitglieder zu erhalten. Ebenso wurden die Stärken und Defizite des Verbandes in der Bestandsaufnahme aufgearbeitet. Darüber hinaus wurden die Organisations- und Entscheidungsstrukturen herausgearbeitet. Als dritten Bereich der Bestandsaufnahme wurde von Seiten der PD die im Saarland vorhandene IT-Infrastruktur eruiert.

Die Erfassung der derzeitigen Ausgangslage des eGo-Saar wurde methodisch nach dem Domänenansatz durchgeführt. Der Domänenansatz stellt eine umfassende und strukturierte Erhebung des Ist-Zustandes einer Organisation sicher und setzt sich aus folgenden Domänen zusammen: Organisation, Services, Prozesse, Infrastruktur, Projektportfolio und Finanzen.

Wesentliche Erkenntnisse der Bestandsaufnahme sind:

□ Die Entscheidungsstrukturen des eGo-Saar genügend nicht mehr den Anforderungen an eine moderne IT-Organisation. Durch die aktuellen Gremienstrukturen und die zugewiesenen Entscheidungskompetenzen sind die derzeitigen Entscheidungs- und Abstimmungsstruktu- ren zu unflexibel und langwierig.
□ Der Zweckverband eGo-Saar besitzt keinen oder nur begrenzten Durchgriff auf seine IT- Dienstleister und kann die Einhaltung der qualitativen Kundenanforderungen an den techni- schen Betrieb nicht durchgängig gewährleisten.
□ Die Betrachtung der Prozesse hat deutlich gemacht, dass Arbeitsteilung, Prozesse und damit verbundene Rollen häufig einen informellen Charakter aufweisen.
□ Bei der Erhebung der Infrastruktur wurde deutlich, dass die vorhandenen Rechenzen- trums-Standorte zwar qualitative Unterschiede aufweisen, sich aber überwiegend in gutem

zeitigen Aufstellung dennoch nicht zukunftsfähig. Dies liegt zum Einem an der Verteilung der operativen Verantwortung auf vier Organisationen und dem damit verbundenen Verzicht auf Skaleneffekte im IT-Betrieb. Zum Anderen sind die Serverkommunen zugleich Eigentümer, Kunde sowie rechenschaftspflichtiger nachgeordneter Auftragnehmer des eGo-Saar. Diese Interessenkollusion birgt hohes Konfliktpotenzial und widerspricht Best-Practice-Empfehlungen, die Auftraggeber- und die Auftragnehmer-Ebene möglichst organisatorisch im Sinne einer effektiven IT-Steuerung zu trennen. ☐ Die nähere Betrachtung des Projektportfolios des eGo-Saar lieferte Hinweise darauf, dass eine stärkere Orientierung an Standards, methodischen Rahmenwerken und Vorgehensmodellen im Bereich des Anforderungs- und Projektmanagements erforderlich sind. ☐ Die Aufstellung im Bereich der Finanzen zeigte, dass hoher Koordinationsaufwand nötig ist, um ausreichende Fördersummen zu erhalten und die finanziellen Spielräume des Verbandes sehr begrenzt sind. Insbesondere eine fehlende verbindliche Grundfinanzierung trägt dazu bei. Insgesamt bietet die derzeitige Ausgangslage, dass der eGo-Saar im Gegensatz zu vielen anderen Bundesländern bereits alle Kommunen eines Bundeslandes bündelt, eine sehr gute Basis für die weitere Konsolidierung der IT-Leistungserbringung. Zielbild der künftigen Aufstellung des eGo-Saar Auf Basis dieser Bestandsaufnahme und der darin identifizierten Herausforderungen und Verbesserungspotentiale erarbeitete die PD gemeinsam mit der Projektgruppe eine Zielsetzung für die zukünftige Ausrichtung des eGo-Saar. Der eGo-Saar soll sich im Zielbild seiner zukünftigen Ausrichtung durch die folgenden Eigenschaften auszeichnen: □ Zugriff auf zukunftsfähige IT-Infrastruktur: Der eGo-Saar besitzt direkten Zu- und Durchgriff auf leistungsfähige und moderne IT-Infrastrukturen und -Dienstleistungen auf Basis verbindlicher und standardisierter Verträge. ☐ Funktionale Differenzierung und marktgerechte Prozesse: Interne Aufgabenabgrenzungen und Prozesse sind entlang gängiger IT-Rahmenwerke definiert und dokumentiert und werden gelebt (insb. Anforderungsmanagement, User Help Desk, Trennung, Entwicklung und Betrieb etc.). ☐ Hohe Steuerungsfähigkeit und Projektkompetenz: Auf Basis eines stringenten Beschaffungsansatzes besitzt der eGo-Saar eine herausragende Kompetenz im Lieferantenmanagement sowie in der Durchführung komplexer interkommunaler Projekte. □ Moderne und schlanke Organisationsstrukturen zur Beschleunigung von Entscheidungsprozessen: Gremien- und Arbeitsgruppen sind entlang der Prinzipien Zielorientierung und zeitnahe Entscheidungen ausgerichtet und werden kontinuierlich überprüft. □ Management- und aufsichtsorientierte Zuordnung von Entscheidungskompetenzen: Die Entscheidungskompetenzen für die Wahrung der Eigentümerinteressen (durch Verbandsversammlung), die strategische Steuerung aus der stellvertretenden Wahrung der Kundeninteressen (durch den Aufsichtsrat) und das operative Management (durch Geschäftsführung) sind klar getrennt und auf Basis von Zielvereinbarungen organisatorisch verankert. □ Starke Kundenorientierung und -bindung: Der eGo-Saar ist akzeptierter Partner und erster Ansprechpartner der Kommunen im Rahmen der Digitalisierung. Frühzeitig und aktiv informiert der eGo-Saar über relevante Entwicklungen, identifiziert Bedarf, vermittelt Lösungen/Entscheidungen, ist Sprachrohr der Kommunen und sorgt so für eine hohe Kundenbindung.

bis sehr guten Zustand befinden. Die Rechenzentren der Serverkommunen sind in der der-

□ Attraktives Full-Service-Leistungsportfolio: Der eGo-Saar bietet unter Nutzung strategischer Partnerschaften und externer Vergaben das Leistungsportfolio eines "Full-Service-IT-Dienstleisters".
Standardgeber für die Kommunen des Saarlands: Der eGo-Saar ist ein etablierter Standardgeber für zentrale Fachverfahren im Bereich E-Government und Treiber der Konsolidierung von Fachverfahren.
□ Finanzielle Flexibilität und hohe Wirtschaftlichkeit: Die Finanzierung insbesondere zur Projektdurchführung mit Unterstützung des Landes ist gesichert.
□ Hohe Steuerungs- und Fachkompetenz: Entsprechend der zukünftigen Schwerpunktsetzung in den Bereichen Projekte und Steuerung sind die Strukturen marktgerecht aufgestell und ein hohes Kompetenzniveau bei Mitarbeitern, Management und Aufsichtspersonen gegeben

Auf Basis dieses Zielbildes zeichnet sich das Selbstverständnis des zukünftigen eGo-Saar durch ein hohes Maß an Dynamik und Agilität aus und steht für eine flexible Organisation, die auf Umweltveränderungen reagieren kann. Anspruch des eGo-Saar muss es sein, als akzeptierter Partner und erster Ansprechpartner der Kommunen im Rahmen der Digitalisierung zu gelten und die Interessen der Kommunen des Saarlandes auch ausdrücklich gegenüber anderen Beteiligten zu artikulieren.

Zentrale Anspruchsgruppe des eGo-Saar sind die Kommunen des Saarlandes, also die Gemeinden, Städte und Landkreise. Der eGo-Saar vertritt zu IT- und Digitalisierungsthemen die Positionen der Kommunen und ihrer Spitzenverbände gegenüber Dritten nach außen. In Zusammenarbeit mit den Spitzenverbänden ist es Aufgabe des eGo-Saar, die kommunalen Interessen zu bündeln und das Leistungsportfolio entlang deren Bedarf auszurichten.

Organisationskonzept und Gesamtbild der künftigen Aufstellung

Die geplante Organisationsstruktur ist angelehnt an die Organisation des Entsorgungsverbandes Saar (EVS). Bei dem EVS handelt es sich ebenfalls um einen Zweckverband und dessen Organisationsstruktur hat sich in den letzten Jahren als sehr erfolgreich und praktikabel erwiesen.

Im Weiteren werden die Gremien mit ihrem zukünftigen Fokus beschrieben.

Verbandsversammlung:

Die Verbandsversammlung fungiert als Trägerversammlung und beschließt die strategische Ausrichtung des Verbandes und entscheidet über die Wirtschaftsplanung.

Die Verbandsversammlung übt die notwendige Kontrolle über den Zweckverband, im Wesentlichen über die Besetzung und Entlastung des Aufsichtsrates sowie die Verankerungen von Befugnissen und Rahmenbedingungen für die Arbeit des Aufsichtsrates in der Satzung aus.

Ihr Hauptfokus liegt damit auf der Legitimation des Aufsichtsrates als lenkendem Gremium durch dessen Besetzung sowie der Festlegung der Grundsätze seiner Arbeit.

Aufsichtsrat

Der bisherige Verbandsvorstand wird konzeptionell zu einem Aufsichtsrat weiterentwickelt. Die Ausgestaltung der Entscheidungskompetenzen orientiert sich dabei an dem bewährten Vorbild der EVS.

Der Aufsichtsrat fungiert als zentrales Aufsichtsgremium des Verbandes. Er richtet sein Handeln an den Grundsatzentscheidungen der Verbandsversammlung aus und setzt selbst wie-

derum grundsätzliche strategische Vorgaben und Rahmenparameter, innerhalb derer die Geschäftsführung agieren soll. Die Durchführung seiner Entscheidungen durch die Geschäftsführung wird durch den Aufsichtsrat nachgehalten und kontrolliert.

Der Hauptfokus des Aufsichtsrates liegt auf der Lenkung und Aufsicht aller Aktivitäten des Verbandes.

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung ist der gesetzliche Vertreter des Verbandes und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Sie besitzt die ausführende Leitungsfunktion des Verbandes und verantwortet das operative Tagesgeschäft des eGo-Saar. Die Geschäftsführung besteht nach dem 4-Augen-Prinzip aus zwei hauptamtlichen Geschäftsführern. Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse des Aufsichtsrates. Sie besitzt eine starke Stellung nach innen und außen und übernimmt dabei wichtige kommunikative Aufgaben in Richtung der Mitglieder und gegenüber Dritten. Ihr Fokus liegt auf der Steuerung und operativen Leitung.

Zur Umsetzung der gegebenen Empfehlungen sind Anpassungen an der Verbandssatzung des Zweckverbandes eGo-Saar notwendig, um die obigen Beschreibungen der Entscheidungskompetenzen umzusetzen. Der erarbeitete Satzungsentwurf liegt als Anlage bei. Die vorliegende Satzungsänderung legt lediglich die zukünftige organisatorische Struktur und das Aufgabenspektrum des Zweckverbandes eGo-Saar fest. Nach Inkrafttreten der Satzung muss die konkrete Umsetzung der inhaltlichen Aufgaben, welche im Grobkonzept beschrieben sind, angegangen werden. Hierzu gehören die Suche und Auswahl von zukünftigen strategischen Partnern, die Ausarbeitung eines veränderten Leistungs- und Entgeltverzeichnisses sowie die Schaffung der personellen Ressourcen, um die Arbeiten erledigen zu können. Hierbei handelt es sich um einen längerfristigen Prozess. Für die komplette Realisierung der Neuausrichtung des Zweckverbandes eGo-Saar incl. Umsetzung aller notwendigen Arbeitsschritte bis hin zu einem neuen Dienstleistungsangebot wird von einem Zeitraum von ca. 7-10 Jahren ausgegangen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den vorliegenden Satzungsentwurf zur Kenntnis und erteilt dem Vertreter in der Verbandsversammlung das Mandat, der Änderung der Verbandssatzung in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes eGo-Saar zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
23	0	0

17. Neufassung der Verbandssatzung für den Wasserzweckverband Warndt

2019-2024/248 ungeändert beschlossen

In der Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Warndt, am 13.12.2019, wurde die Neufassung der Verbandssatzung beschlossen.

Im Nachhinein teilte das Landesverwaltungsamt dem Wasserzweckverband mit, die Verbandssatzung hätte nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedurft. Außerdem hätte die Verbands-satzung nach § 8 KGG zusammen mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bekannt ge-

macht werden müssen, was ausschließlich im Amtsblatt des Saarlandes geschieht. Die Verbandssatzung sei folglich nicht in Kraft getreten und wäre in der beschlossenen Form auch nicht genehmigungsfähig gewesen.

Der vom Wasserzweckverband überarbeitete Entwurf Satzung ist als Anlage beigefügt.

Beschluss:

Dem vorgelegten Entwurf der Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes Warndt wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
23	0	0

18. Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Warndt

2019-2024/244 ungeändert beschlossen

Das Mitglied Günter Wollscheid (CDU) betritt den Raum wieder.

Der Wasserzweckverband Warndt hat zu einer Sitzung der Verbandsversammlung für den 11. Dezember 2020 eingeladen.

Der Gemeinderat hat gemäß § 13 Absatz 3 KGG i.V.m. § 114 Abs. 4 KSVG das Recht, in den dem Gemeinderat oder seiner Ausschüsse obliegenden Angelegenheiten eine Weisung an die Vertreter der Gemeinde Großrosseln in der Verbandsversammlung zu erteilen. Die Vertreter sind in diesem Fall an die Weisung gebunden.

Dem Gemeinderat steht es demnach frei, eine Weisung zu erteilen oder nicht. Damit er dies tun kann, ist er gemäß § 115 Abs. 1 Satz 1 KSVG über alle wichtigen Angelegenheiten des Unternehmens zu unterrichten.

Beschluss:

Zur Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Warndt am 11.12.2020 werden -keine-Weisungen beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
24	0	0

19. Kein Kind ohne Geschenk an Weihnachten 2020

2019-2024/249 ungeändert beschlossen

Gerade in den schwierigen Zeiten der Corona-Pandemie können Familien in der Gemeinde Großrosseln – oft auch unverschuldet – in finanzielle Nöte geraten sein und sind daher nicht in der Lage, ihren Kindern zumindest einen kleinen Geschenkewunsch zu Weihnachten zu erfüllen. Aus diesem Grund möchte der Bürgermeister ermöglichen, dass die Kinder dieser

10. Sitzung des Gemeinderates vom 10.12.2020

Familien an dem bevorstehenden Weihnachtsfest dennoch ein kleiner Herzenswunsch erfüllt wird.

Diese Kinder können Herrn Bürgermeister ihren Wunschzettel zukommen lassen und die Gemeinde wird den Kindern jeweils ein angemessenes Geschenk für das Weihnachtsfest 2020 kaufen.

Das Mitglied Petra Fretter (CDU) teilt mit, dass dies eine tolle Aktion sei und die CDU-Fraktion diese gerne finanziell unterstützen möchte.

Auch die SPD-Fraktion und die Fraktion der Freien Rossler loben diese Idee.

Das Mitglied Stephan Pfortner (Freie Rossler) merkt an, dass es auch Erwachsene bzw. ältere Menschen gäbe, die Geldnot haben und fragt an, ob man diese ebenfalls miteinbeziehen könne.

Der Vorsitzende bejaht dies und teilt mit, dass auch ältere Mitbürger sich melden können. Auch hier werden man dann eine Lösung finden.

Beschluss:

Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, für die Aktion "Kein Kind ohne Geschenk an Weihnachten 2020" Mittel in Höhe von rd. 2.515,00 € auf dem Verwahrkonto 3797.0004 und zusätzlich Mittel aus etwaig eingehenden Spenden von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Großrosseln auf demselben Konto zum Kauf von Weihnachtsgeschenken zu einem angemessenen Anschaffungswert für bedürftige Kinder in der Gemeinde Großrosseln zu verwenden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
24	0	0

20. Mitteilungen und Anfragen

20.1. Information Hochwasserkomponente

Aufgrund der Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre wurde im Regionalverband Saarbrücken unter Federführung der Landeshauptstadt die gemeinsame Beschaffung von Hochwasserkomponenten bestehend aus Rollcontainer incl. feuerwehrtechnische Aus-stattung zur Hilfeleistung bei Hochwasser vereinbart.

Für die Beschaffung sagte der Regionalverband aus der Feuerschutzsteuer eine 100 Prozentförderung (Schreiben vom 08.11.2019) in Höhe von 15.000 € zu.

Die Gemeinde hat mit Bevollmächtigung vom 27.09.2019 der Beschaffung zugestimmt.

Haushaltsmittel wurden im IVP für die Jahre 2019-2023 in Höhe von 15.000 € bereitgestellt und sind auch mit dem Haushaltsplan genehmigt.

Da die Förderzusage nur noch bis 31.12.2020 gilt und die Beschaffung bei einer 100% Förderung für die Gemeinde sehr sinnvoll ist, habe ich den Auftrag über 15.000 € erteilt und informiere hiermit den Gemeinderat über die Anschaffung.

20.2. Buslinie MS 1

Der Vorsitzende teilt mit, dass alle Bürger, die in Besitz einer SaarVV Karte sind, die Buslinie MS1 wieder kostenlos nutzen können und die Kosten der Karte zurückerstattet bekommen.

20.3. Verkehrsabsperrung "Im Jungholz"

Der Vorsitzende berichtet, dass im Rahmen der Gesamtkonzeption der Gemeinde Groß-rosseln zur Erhöhung der Sicherheit und Ordnung und zur Erhöhung des Sicherheitsgefühls der Bürgerinnen und Bürger des Ortsteils Naßweiler, seit dem 30. November 2020 eine Vollsperrung für Fahrzeugverkehr in der Straße "Im Jungholz" eingerichtet wurde. Das Passieren von Fußgängern ist dort weiterhin möglich. Wendemöglichkeiten - insbesondere für Einsatzfahrzeuge der Rettungsdienste und der Feuerwehr - sind vorhanden. Die Maßnahme ist vorläufig.

In der Testphase werden die Auswirkungen (positiv und/oder negativ) analysiert und die Meinungen der betroffenen Bürgerinnen und Bürger in drei Phasen (Anfang, Mitte, Ende) der Laufzeit eingeholt. Als begleitende Maßnahme werden im Bereich der Straße Bremerhof Fahrbahnschwellen installiert, die eine Reduzierung der Fahrgeschwindigkeit der dortigen Kraftfahrzeuge herbeiführen soll.

Zudem soll der Durchgangsverkehr dort von der Straße Im Jungholz zum Bremerhof und in der Gegenrichtung unterbunden werden.

Das Mitglied Hans-Werner Franzen (SPD) äußert seinen Unmut über die nach § 73, Abs. 2 Ziffer 5 KSVG fehlende Anhörung des Ortsrates zu dieser Maßnahme. Er befürworte die Installation der Fahrbahnschwellen als verkehrsberuhigende Maßnahme jedoch gäbe es einige Punkte, die gegen die Vollsperrung sprechen. Des Weiteren teilt er mit, dass der Ortsrat in seiner Sitzung am 16.03.2020 zu dieser Thematik eine Sicherheitspartnerschaft vor-geschlagen habe; bis heute jedoch eine Antwort hierzu ausstehe. Auch die in der Bauausschuss zugesagte Kriminalitätsstatistik habe er noch nicht erhalten.

20.4. Anfrage Jahresbericht des Behindertenbeauftragten

Das Mitglied Petra Fretter (CDU) fragt nach, warum bisher kein Jahresbericht des Behindertenbeauftragten zugestellt wurde.

Herr Prior (Beauftragter für Menschen mit Behinderung) teilt mit, dass ihm noch keine Zahlen des Regionalverbandes Saarbrücken vorliegen; er diese aber voraussichtlich im Januar/Februar erhält und den Jahresbericht dann nachreichen werde.

An Rathaus Großrosseln Bürgermeister Dominik Jochum Klosterplatz 2-3 66352 Großrosseln

Großrosseln, den 01.12.2020

Antrag der CDU-Fraktion im Gemeinderat Großrosseln betreffend Corona-Hilfe der Gemeinde Großrosseln für unsere Vereine und Institutionen:

Die CDU-Fraktion im Gemeinderat Großrosseln beantragt Geld in den Haushalt für das Jahr 2021 einzustellen, um finanzielle Unterstützungen an Vereine und Institutionen in der Gemeinde Großrosseln zu leisten. Gerade das Vereinswesen sowie die Institutionen wurden stark durch die Corona-Pandemie, die wohl noch einige Monate in das Jahr 2021 reichen wird, eingeschränkt. Vielen Vereinen fehlt somit der Umsatz durch die verschiedensten Festivitäten – bei laufenden Miet- und Energiekosten. Um die wichtige Stellung der Vereine in der Gemeinde Großrosseln zu untermauern, soll im Haushaltsjahr einmalig ein Betrag in Höhe von 15.000 Euro eingestellt werden, um den Vereinen entsprechend zu helfen.

Nachdem der Gemeinderat Anfang 2021 den Gesamthaushalt beschlossen hat, werden sämtliche Vereine der Gemeinde mit einem Brief angeschrieben. Diese sollen dann in einer gesetzten Frist der Gemeindeverwaltung mitteilen, ob sie eine solche finanzielle Unterstützung erhalten möchten.

Dieser Antwort ist <u>zwingend</u> ein Nachweis des Vereins/der Institution über die <u>Mietund Energiekosten</u> (ab 13.03.2020/Pandemiebeginn bis Ende des Jahres 2020), die <u>Mitgliederzahl</u> zum 01.01.2021 sowie die Angabe, ob die <u>Corona-Vereinshilfe</u> des Landes in Anspruch genommen wurde, beizufügen.

Anschließend erfolgt die Vereinsauszahlung – bei Erfüllung der Zulassungskriterien – mit entsprechender Abstufung anhand der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten (Energie- und Gebäudekosten) des jeweiligen Vereins.

Aus den genannten Gründen empfiehlt die CDU-Fraktion folgenden

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat wird für das Haushaltsjahr 2021 einmalig 15.000 Euro einstellen, um das Vereinswesen sowie die Institutionen in Großrosseln zu unterstützen.

CDU-Fraktion

Gemeinde Großrosseln



Ortsrat

des Gemeindebezirks Großrosseln **Der Vorsitzende**

Fred Schuler
Klosterplatz 2-3

66352 Großrosseln Tel.: +49689844923 schulerfred@gmx.de

Datum: 26.08.2020

Der Ortsrat des Gemeindebezirks Großrosseln

- Als Anlage zur Niederschrift der 10. Sitzung des Ortsrats Großrosseln
- Dem Bürgermeister der Gemeinde Großrosseln, als Anlage zur Stellungnahme gegenüber der UBA des Regionalverbandes Saarbrücken
- Dem Direktor des Regionalverbandes Saarbrücken, Herrn Peter Gillo, durchschriftlich, zur Kenntnis

Sachverhalt:

In der 10. Sitzung des Ortsrats Großrosseln, am 25.08.2020, kam es bei der Beratung der Tagesordnungspunkte 6 (Sitzungsvorlage 173, Antrag zum Objekt Ludweilerstr. 13, 66352 Großrosseln) und 9, (Sitzungsvorlage 180, Antrag zum Objekt Ludweilerstr. 10, 66352 Großrosseln) im nicht öffentlichen Teil der Sitzung, zu einer ausgiebigen und äußerst sachlichen Erörterung der o.a. Punkte. Dabei wurde von allen vertretenen Fraktionen/Parteien die Befürchtung geäußert, dass durch die beantragte (Um-) Nutzung der beiden Räumlichkeiten in Ortskernlage des Gemeindebezirks Großrosseln zu negativen Auswirkungen käme. Es wurde u.A. vorgebracht, dass es sich bei der Beantragung möglicherweise um von vornherein geplante Gewerbe handelt, welche in typischer Weise die Grenzlage und die damit verbundenen Preisgefälle und die jeweilige unterschiedliche Rechtslage ausnutzend, zu einem weiteren "Trading-Down"-Effekt in unserer Gemeinde beitragen könnten. Als anschauliches Beispiel für eine solche Situation wurden die Verhältnisse im Gemeindebezirk Nassweiler, hier im Besonderen der Bereich Bremerhof, angeführt. Man befürchtete seitens der Ortsratsmitglieder auch, dass sich der negative Effekt durch die geplanten Ansiedlungen zweier in puncto Geschäftsziel fast gleiche Gewerbe (bei bereits zwei vorhandenen ähnlichen Geschäften) mitten im Ort sowohl in verkehrstechnischer Sicht (durch fehlende Park- und Haltemöglichkeiten), durch Störungen der Anwohner wegen entsprechend langer Öffnungszeiten, äußere Einflüsse auf dem Schulweg der Kinder sowie auch die zu erwartenden Einflüsse auf die Gewerbestruktur insgesamt massiv negativ auswirken könnte. Auch vier in ihren Zielen überwiegend gleiche Gewerbe auf engstem Raum wurden aus städtebaulicher-(Vermeidung städtebaulicher "Monokulturen") wie auch planerischer Sicht (Konkurrenzen) kritisch gesehen.

Ausschlaggebend für diese durchweg negative Beurteilung war auch, dass es sich offensichtlich um eine Kombination von Gewerben handelt, die zum einen Sportwetten, wie auch Postservices, den Verkauf von "Shisha-Rauch-Utensilien" sowie den durch das Preisgefälle zu Frankreich lukrativen Tabak- und Alkoholverkauf zum Ziel haben, wodurch aus der Erfahrung der Verdacht naheliegt, dass die Gewerbe, die in Gemeinden üblicherweise nicht gewollt sind, absichtlich in den Hintergrund geschoben wurden.

Shisha- und Alkoholkonsum vor Ort und im Umfeld sowie das Betreiben von Spielautomaten in der Folge (bei Wegfall der Versagungsgründe) wurden als wahrscheinlich angenommen.

Die dargestellte Kombination ließ bei den Mitgliedern des Ortsrates keinen Zweifel aufkommen, dass die Ausnutzung der geographischen Nähe zu Frankreich bei der strategischen Auswahl der Standorte seitens der Antragsteller im Vordergrund stand.

Aufgrund fehlender Parameter in der Sitzungsvorlage waren weitere Recherchen zu den späteren Betreibern nicht möglich und auch nicht erforderlich, da hinlänglich bekannt ist, dass bei derartigen Gewerben mitunter auch vermeintliche Betreiber vorgeschoben werden und sich aus den Daten der Antragsteller keine verlässlichen Erkenntnisse zu den späteren "faktischen Geschäftsführern" gewonnen werden können.

Abstimmung:

()

Sowohl im Fall Ludweilerstr. 13, wie auch Ludweilerstr. 10 wurde der Beschlussvorschlag der Verwaltung das Einvernehmen herzustellen, mehrheitlich abgelehnt.

Schlussbemerkung:

Die Mitglieder des Ortsrates Großrosseln wurden in demokratischer Wahl vom Bürger gewählt. Sie sehen sich über die Parteigrenzen hinaus in der Ausübung ihres Mandats in der Rolle, bei ihren Entscheidungen, mit fokussiertem Blick auf das "Gemeinwohl" jeweils das Beste für die Bürgerinnen und Bürgern zu erreichen. Da den Mitgliedern der "örtlichen Parlamente" auch die lokalen Gegebenheiten und die Befindlichkeiten der Bürger/innen in der Regel bestens bekannt sind, entscheiden sie damit auf einer Grundlage, die sich übergeordneten Stellen in der Regel nicht erschließt. Aus dieser Begründung ergibt sich auch sinnvollerweise die gemeindlichen Planungshoheit (Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 11 Abs. 2 BV, § 36 BauGB), auf die sich auch eine übergeordnete Behörde verlassen und nach unserer Auffassung sogar stets berufen sollte.

Von allen Mitgliedern des Ortsrats Großrosseln wurde es kritisch gesehen, dass es in einzelnen Fällen den Anschein hat, als wären baurechtliche Entscheidungen durch die

UBA bereits getroffen, bevor sie in den örtlichen Gremien behandelt werden. Dies widerspricht nach unserer Auffassung dem Wortbegriff und "Einvernehmen, sowie ebenso Grundsätzen den der kommunalen Selbstverwaltung.

Ich bitte als Vorsitzender des Ortsrats Großrosseln und als Ortsvorsteher, im Auftrag aller im Ortsrat vertretenen Parteien und Mitglieder darum, die Geschäftsziele der Antragsteller und deren Reputation näher in den Blick zu nehmen, seitens der Gemeinde Großrosseln, mit Bezugnahme auf die oben angeführten Begründungen, das Einvernehmen <u>nicht herzustellen</u> und beide Anträge seitens der UBA abzulehnen.

Aufgrund der aktuellen Entwicklung regt der Ortsrat Großrosseln dringend eine Überplanung des Ortskernbereichs Großrosseln (wie in anderen Gemeindebezirken bereits geschehen) und den Ausschluss entsprechender Gewerbe, bzw. Veränderungssperren an.

Unterschriften:

Fred Schuler

Vorsitzender/Ortsvorsteher

Für die im Ortsrat vertretenen Fraktionen/Parteien:

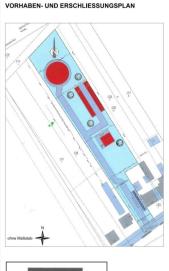
3PD-Fraktion

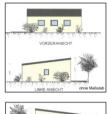
CDU-Fraktion

Die Linke

Gemeinde Großrosseln - Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Pferde-Ziegenalm" mit Vorhaben- und Erschließungsplan









LEGENDE

1 Art der haulichen Nutzunn (6.9 Abs. 1 Nr. 1 RauGR)

Sonstiges Sondergebiet SO mit der Zweckbe

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO)

0,4 Grundflächenzah

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO)

offene Bauweis

Baugrenze

1 2 1 Grundflächenzahl (GRZ) 2 Bauweise 3 maximale Gebäudehöhe

rsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) öffentliche Straßenverkersfläche

Straßenbegrenzungslinie

4. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) private Grünfläche

5. Erhaltung von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b)

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- FESTSETZUNGEN gem. 6 9 Abs. 1 BauGB und BauNVC
- Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Festgesetzt wird ein Sondergebiet (SO) mit der Zweckhestin ung "Pferde- und Ziegenalm" gem. § 11 BauNVO.

Zallassig sind gemäll § 11 Abs. 2 BauNVO

1. Statlangen aur Territatinung einschließlich der enfordschen Verschlessgebäute und Neberstragen

1. Statlangen aur Territatinung einschließlich der enfordschen Verschlessgebäute und Neberstragen

1. Statlangen auf Statlangen von der Verschließlich und Verschließlich zweis der Vers

Maß der baulichen Notzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
2.1 Gemdfüsherezah gem. § 19 BauNO
7. Gemdfüsherezah gem. 19 Gem.

2.2 Höhe der baulichen Anlagen gem. § 18 BauNVO

2.4 moins our faulturiers Amaging ingm. 1 js a Saulturiers.
Als maximate Galdbalde/bilmin golltun die in der Planzeichnung fastgesotzten Höhen.
Als unterer Bezuspspunkt für den maximate Gelsbaldschielt wird die Oberkande der Straße Beremerhof, senkrecht zur Mithe der Gelsbaldseite fastgesetzt, die zur Straße leggt.
Die maximat zullkissige Gelsbaldschiebe der Husptgebeläuse darf durch technisch bedingte Anlagen oder Anlagen, die der sollsteite Einzeigeweinung derem um max 1,1 im überschriftlich werden.

1 Bauweise em. § 22 Abs. 2 BauNVO wird für das Baugebiet eine offene Bauweise festgesetzt

3.2 Überbaubare Grundstücksfläche
Gem. § 23 Abrs. 3 werden die überbaubaren Grundstücksflächen als Baugrenzen festgesetzt.
Ein Vortseten von Gebäudetelen in geringfürgigem Ausmaß sowie eine Bebauung auf der Grundstücksgrenze sind zulössig.

4. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

erspesser und satragen stelsfätze sind innerhäb der dafür vorgesehenen Fläche, sowie innerhalb der überbauberen Grundstücksf älssig, Gem. § 12 Abs. 1 BauNYO sind Garagen und Carports innerhalb und außerhalb der überbaul

vebernanispen
Mekenanispen gemäß § 14 Abs. 1 BaukNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen
Luidssig, auch soweit der Bebauunspielen für ein keine besonderen Flächen festektzt.

Webernanispen gem

§ 14 Abs. 1 BaukNVO sind innerhalb des Baugsbeits allgemein zugelassen. Dies gilt enbesondere für fernrendeforbrinische Nebenanispen sowie für Anriagen für enneuerbare Ernergien, soweit nicht §
4 Abs. 1 BaukNVO anweisen filledet.

ABS. 1 BluNNVO Antwertoffig immen.

§ 14 Abs. 3 BluNNVO sind baulich untergeordnete Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenengie in, and auf Dach- und Außermandflächen und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen in Geblüuden zulässig, auch wenn erzeugte Energie vollständig oder überwiegend in das öffentliche Netz eingespeteit wird.

- Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Einheicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 3 Abs. 1 Nr. 28 Bau08. Herz 28 Bau08. Herz 28 Bau08. Herz 29 Bau08. Herz 29 Bau08. Herz 20 Bau08
- Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB
 Die nicht überbusten Grundstücksflüchen sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB zu begrünn. Vichandene
 Bähre die einem gelein Gesundheitzustland aufweisen, sind zu erhalten. Es gelein die Bestimmungen der
 erlichen Baumnichsscatung.

II. FESTSETZUNG gem. § 9 Abs. 7 BauGB

Weitere Hinweise / Festsetzungen werden ggf. im Laufe des Verfahrens ergänzt

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) neugefasst durch Bekanntmachung vom 03. November 2020 (BGBI. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBI. I, S. 587)

Baunutzungsverordnung (BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBL I S. 3786).

Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBI. I.S. 1057 (Nr. 25)).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI I S 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 2020 (BGBI, I S, 440).

Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI, I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. April 2019 (BGBI I, S. 432).

Wasserhaushaltsgesetz (WHG), vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBI. I S. 2254).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I

Bauordnung für das Saarland (LBO), in der Fassung vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gestzes vom 04. Dezember 2019 (Amtsbl. I S. 211).

Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. 1 S. 324).

Saarländisches Wassergesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324). Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarlUVPG) in der Fassung vom 30 Oktober 2002 (Amtsblatt, S. 2494), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S

Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2020 (Amtsbl. I S. 208).

Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG) vom 13. Juni 2018 (Amisblatt des Saarlandes Teil I vom 5.Juli 2018 S. 3581).

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Gemeinde Großrosseln hat am _______ die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Pferde-Ziegenalm" beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen, wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 RauGR).

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger wurde vom _____ bis einschl. ____ in Form einer Offenlage durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom _____ an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt (§ 4 Abs. 1 BauGB). Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endete Der Rat der Gemeinde Großrosseln hat in seiner Sitzung am ____ den Entwurf des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den Textfestsetzungen (Teil B) und der Begründung hat in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligenden Träger öffertlicher Belange wurden mit Schreiben vom Gere die Auslegung benachherfüllt, Walhered der Auslegung gingen Annepungen ein, die vom Rat der Gemeinde Grüßnossen am

perüff wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mägstellt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Der Rat der Gemeinde Großrosseln hat am ______ den Bebauungsplan "Pferde-Ziegenaim" als Satzung beschlössen (§ 16 BaxGB). Der Bebauungsplan "Pferde-Ziegenalm" besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textell (Teil B) sowie der Bezundungsplan "Pferde-Ziegenalm" besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textell (Teil B) sowie der Bezundungsplan "Pferde-Ziegenalm" besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textell (Teil B) sowie der Bezundungsplan "Pferde-Ziegenalm" besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textell (Teil B) sowie der Bezundungsplan "Pferde-Ziegenalm" besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textell (Teil B) sowie der Bezundungsplan "Pferde-Ziegenalm" besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textell (Textell B) und der Planzeichnung (Teil A) und dem Textell (Textell B) und der Planzeichnung (Teil A) und dem Textell (Textell B) und der Planzeichnung (Teil A) und dem Textell (Textell B) und dem Tex

Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt

Großrossein, den _____ Der Bürgermeister



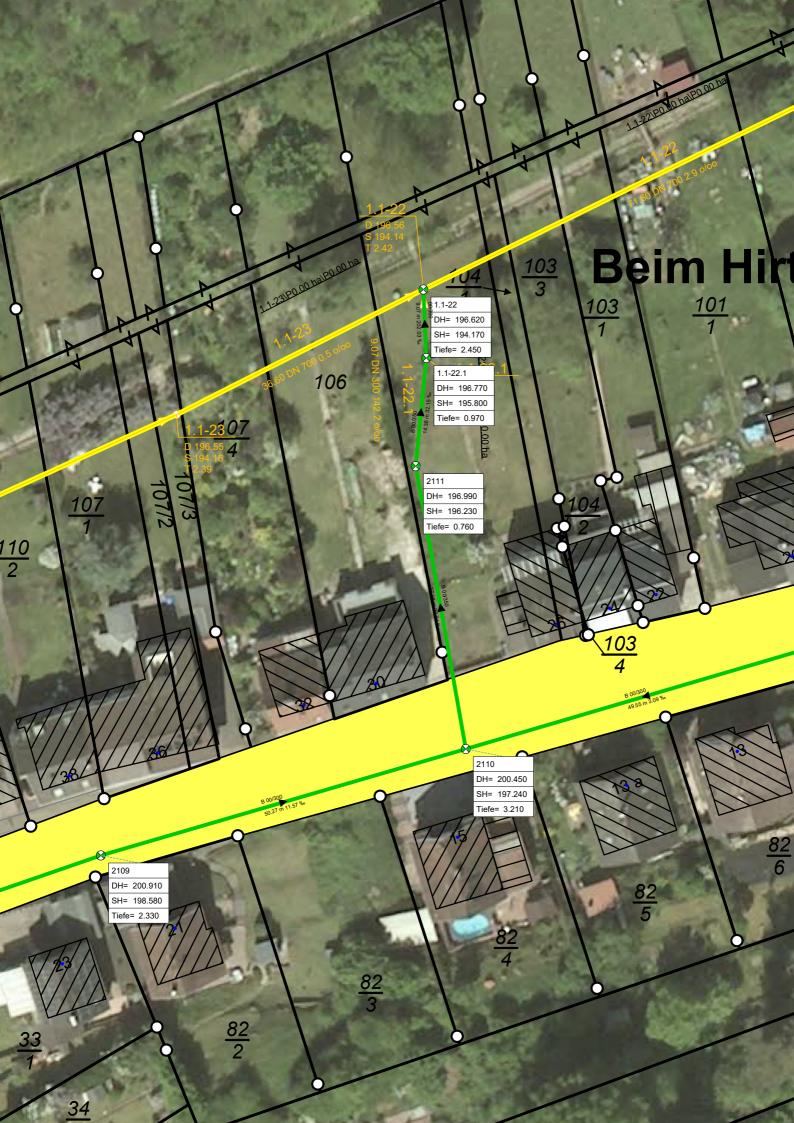


Gemeinde Großrosseln Ortsteil Naßweiler

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "Pferde-Ziegenalm"

Planungsstand: Frühezeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB





TEIL A: PLANZEICHNUNG GOK_max =

PLANZEICHENERLÄUTERUNG SONSTIGES SONDERGEBIET (SO); HIER: SENIORENWOHN- UND -PFLEGEHEIM (§ 9 ABS 1 NR. 1 BAUGB UND § 11 ABS 2 BAUWO) so HÖHE BAULICHER UND SONSTIGER ANLAGEN ALS HÖCHSTMASS; HIER: MAXIMAL ZULÄSSIGE GEBÄUDEOBERKANTE GOK_max ABWEICHENDE BAUWEISE UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ARRISS DES GERÄUDERESTANDES / DER RAULICHEN ANI AGE ERI ÄLITERLING DER NUTZUNGSSCHARLONE





TEIL B: TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN (ANALOG § 9 BAUGB + BAUNVO)

FESTSETZUNGEN § 12 ABS. 3A BAUGB I.V.M. § 9 ABS. 2 BAUGB

Gemäß § 12 Abs. 3a BauGB wird unter Anwendung des § 9 Abs. 2 BauGB festgesetzt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB; §§ 1-14 BAUNVO

2.1 SONSTIGES SONDERGEBIET (SO),

errwohn- und -pflegeheim mit max. 20

Seniorerwohn- und -pflegeheim mit max. 20 Pflegeheiten,
 Einrichtungen der Tagespflege,
 dem Seniorerwohn- und -pflegeheim dienende Funktions- und Nebenräume (z.S. Gemeinschaftsräume, Sanitärräume, Küche, Lageräume, Therapieräume) sowie untergeordnete Aufenthalts, Sozial-, Geschäfts-, Büro- und

nete Aufenthalts, Sozial-, Geschäfts, Büro- und Verwaltungsdume, 4. der Versorgung der Bewohner dienende gastro-nomische Enrichtungen (z.B. Bistro, Café). 5. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschäftspersonen sowie für Seitriebsinhaber und Bereitschieft, die der Anlage zugeordmet und

und Setriebstetet, die der Anlage zugeordnet und ihr gegenüber untergeordnet sind, Stellplätze, Zufahrten, Zugänge, Terrassen, Außenanlagen sowie alle sonstigen für den ord-nungsgemäßen Betrieb des Seniorewohn-und -pflegeheims erforderlichen Einrichtungen und

MASS DER BAHLICHEN NUTZUNG ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. §§ 16-21A BAUNVO

3.1 HÖHE BAULICHER ANLAGEN ANALOG § 9 ABS, 1 NR, 1 BAUGE I.V.M. § 18 BAUNVO

Siehe Plan.

Maßgebender oberer Bezugspunkte für die maximale Höhe der baulichen und sonstigen Anlagen ist die Gebäudeoberkante (GOK). Der maßgebende obere Bezugspunkt kann der Nutzungsschablone entnom-men werden.

Jinterer Bezugspunkt ist die Höhe der angrenzenden traße (Zum Kesselbrunnen), gemessen an der stra-nseitigen Gebäudemitte.

geordnete Bautelle (techn. Aufbauten etc.) auf max. 10 % der Grundfläche bis zu einer Höhe von max.

Durch Photovoltaikmodule / Solarmodule inklusie der zum Betrieb erforderlichen Anlagen und Bauteile, kann die zulässige Gebäudeoberkante weiter über-

2.2 GRUNDFLÄCHENZAHL ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 19 BAUNVO

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird analog § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 1 und 4 BauNVO auf 0,4 festgesetzt.

Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die

Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
 baulichen Anlagen unterhalb Geländeoberfläche, durch die das Baugrundste

Analog § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO wird fest-Analog § 19 Abs. 4 Satz 3 Balurico Wird Best-gesetzt, dass die festgesetzte GRE durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BaufWO und bauliche Anlagen unterhalb der Gelsindeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer GRZ von 0,6 überschritten werden darf.

LINKE SEITENANSICHT (SÜDLICH)

ANALOG 5 9 ARS 1 NR 2 RALIGE

Als Bauweise wird für das Sonstige Sondergebiet analog § 22 Abs. 4 BauNVO eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt. In der abweichenden Bauweise ist eine Grenzbebauung zulässig bzw. darf im Grenzbereich / Grenzabstand gebaut werden. Di gilt ausschließlich für die nördliche Grundstücksgrenze (Flurstücks-Nummern 599/1 bzw. 598/1 und 597/1) Darüber hinaus ist ein Heranbauen an die seitlicher

ÜRFRRAURARF UND NICHT ÜRFRRAURAR GRUNDSTÜCKSELÄCHEN ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB LVM. § 23 BAUNVO

Ciaha Plan

Die überhaubaren Grundstürksflächen sind Bebauungsplangebiet durch die Festsetzung w Baugrenzen bestimmt. Analog § 23 Abs. 3 BauNN dürfen Gebäude und Gebäudeteile die Baugrenze nic überschreiten. Demnach sind die Gebäude innerhalb uberschreiten. Demnach sind die Gebaude innerhalt des im Plan durch Baugrenzen definierten Baufensters zu errichten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen ir geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

Außerhab der überhaubaren Grundstücksflächen sind unterepordniste. Nebenanlagen und Einrichtungen (§ 14 Bauf/VO) zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücken oder des Baugebietes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht wödersprechen (z.B. Fahrradabstellanlagen, ein-gehausste Mülblehälter). Die Ausnahmen des § 14 Abs. 2 Bauf/VO gelten entsprechend.

Gleiches gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB I. V. M. § 12 RALINIO

5. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE

Stellplätze sind sowohl innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen als auch in den festgesetzten

ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 25 A I.V. M. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB

Die nicht baulich genutzten Flächen sind gärtnerisch zu gestalten. Je angefangenen 200 m³ nicht über-bauter Grundstücksfläche ist mindestens 1 stand-ortgerechter Laubbaumhochstamm / Stammbusch zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abnar

Zulässin sind alle Maßnahmen, die geeignet sind ig sind alle madisainmen, die geeigiliet sind, insprechende Durchgrünung und harmonische dung in das umgebende Landschafts- und noshild sicherzustellen

Flachdächer und flachgeneigte Dächer (0 bis 15 Grad) sind mindestens mit einem Anteil von 25 % der Gesamtschaftlichen bei eines Vabstrastschich von mindestens 8 cm mit Güssem, Kläutern und boden-destenden Gewächern zu begläusen und zu erhal-ten. Das Annachsen ist in einem zeitlich angemes-senem Astandr zu kontrolleren. Bei Misserfolg sind Ersatspflanzungen vorzunehmen.

Ausgenommen hiervon sind Flächen für technische Dachaufbauten oder Anlagen zur Nutzung regene-rativer Energien und deren Wartung inklusive Zuwe-gung sowie Dachflächen, die auf andere Art genutzt werden (z.B. Dachterrassen).

onine Sorten der unmena

GRENZE DES RÄUMLICHEN

FESTSETZUNGEN AUFGRUND LANDESRECHTLICHER VORSCHRIFTEN (§ 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. SWG UND LBO)

Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit §§ 49-54 Landeswassergesetz)

Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt im Mischsystem

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB I.V. mit § 85 Abs. 4 LBO)

• Die Installation von Anlagen zur Nutzung solarer Energie auf den Dachflächen ist zulässig.

• Dacheindekung: Dacheindekungen in glattengeden relikteitenenden Materialien sind unzulässig.

Fassadengestaltung: Unzulässig sind Fassaderwerkleidungen aus glänzenden/reflektierende

und Keramikpiatien. Werbeanlagen: Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig, Fremdwerbung ist unz

sich ständig bewegende Werbeanlagen. Stellplätze: Im Plangebiet sind für das Seniorenwohn- und -pflegeheim je 8 Pflegebetten 1 Stellplatz naci

Zivoteken. Einfriedungen an den Grundstücksgereiten sind in einer Höhe von max. Z m zullstüge Blöchungen, Abgedungen und Ankrücktungen: Aufgrund der Prosposite den Prosposite des Prosposites ist die Anlage Ankrücksgereiten, Abgedungen und Ankrücktungen und auch auch eine Stellen der Bertalbeiten der Bestalbeiten der Ankrücksgereiten und Angebungen und Ankrücktungen und auch und einstellt der Bestalbeiten Grundstücksführen unlässig. Sonstiges: Auflätoren sind in dem zur diefellichen Staßenweiserhaftliche orientierten Bereichen entweder is Stanfalten und den der schrigkendigt und bezinden.

HINWEISE

Der vorhäbenberopres Behausopplan mit Vorhaben- und Erschleitungsplan wird im beschlensigne Neu-hum ermäß 13 kauß auß gelten Ubervorhriter des 51 kauß deplen entsprechen. Dumit wird gemäß 17 Abs. 3 Bucklö von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Bassill, von dem Umweltbericht zuch 2,7 Bassill, von der Angeben auch § 3 Abs. 2 katz 2 Bassill, von dem Umweltbericht zuch einer Vorhaben von der Angeben auch § 3 Abs. 2 katz 2 Bassill, von dem Umweltbericht zuch einer Vorhaben von der Vorhaben von besollt von der finischengen Umreichtung und Gristering und 5 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Bassill der Jassill konder Besollt von der finischengen Umreichtung und Gristering und 5 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Bassill der Jassill konder Besollt von der finischengen Umreichtung und Gristering und 5 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Bassill der Jassill konder Besollt von der finischen Umreichtung und Franz von der Vorhaben von der Vorha

Nach 6 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatSchG ist es verboten. Bäume, die außerhalb des Waldes und von Kurzi triebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, zu roden oder auf den

Der bei Bauarbeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist schonend zu behandeln und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen. Auf § 202 BauGB "Schutz des Mutterbodens" wird verwiesen.

Altlasten

Sind im Plangebiet Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bekannt oder ergeben sich bei späteren Bau-

vorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz als Untere Bodenschutzbehörde zu informierer

Nedmisser / Starkregen

- Hendricht der Mannschen Veränderungen ist darsaf zu anlens, dass die Göerlächesafülisse aufgrund von Starkregemergissen einem bostrollerten Affals zugelfert werden. Des untjesenden Anleigenden Anleigen der Veränder von Starkregemergissen einem bostrollerten der Veränderen. Festlich und der die Gefahrläche Anleigen Stark der Veränderung von der Veränderung vo

Der Gemeinderat der Gemeinde Großrosselr

hat am _____ die Einleitung des Verfah-rens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschlie-

Anregungen und Sieflungsahmen vorgekschlich haben, mitgestellt § 3 Abs. 2 Satz 4 BauG8). Der Gemeinderst hat am own onder bereiten der Vorhabenberogenen Bebauursgelan mit Vorhaben und Erschließungsplan "Erweiterung Haus mit Warthaf" is Sätzung beschlossen (10 Abs. 1 BauGB). Der vorhabenberogene Bebauungsplan besteht aus der Plantecknung (164 A) und dem Testtell (Gell 8) sonde der Begründung. Der Beschluss, den vorhabenbezogenen Bebau-ungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan "Erweiterung Haus im Warndt" aufzustellen, wurde am ______ ortsüblich bekanntge-macht (§ 2 Abs. I BauGB).

Der Gemeinderat der Gemeinde Großrosseln

Der Entwurf des vorhahenhe

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungs-planes mit Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, hat in der Zeit vom bis einschließlich diffentlich ausgelegen (§ 13a BauGB I.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).

LiUm, 3 AAV, 2 BAUGS.)

On twoll Duser der Ausleugng wurden mit dem Hinnerk, dass Stellungsnähen währende der Ausleugngriffst von geleinmuns schriffst, van Hinde derschrift oder elektrosisch per Mal abgegeben werden könner der Ausleugngriffst von geleinmuns schriffst, van Hinde derschrift oder elektrosisch per Mal abgegeben werden könner der Ausleugngriffst von Geschlandssung gegeben Stellungsnähmen bei der Bechlündssung der Male der Mehrer Mehrer (16 III Sweite der Begründung, ir North (10 Abs. 3 BauGS)).

gemacht (§ 13a BauGB I.Vm. § 3 Abs. Z BauGB).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange sowie die Nachbargemeinden wurden
mit Schreiben vom
iegung benachfichtigt (§ 13a BauGB I.Vm. § 3
Abb. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB I.Vm. § 3
Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum
zur Stellungnahme eingeräumt.

 Raumacathuch in dar Escape dar Rakanntma. baugesetzbuch in der rassung der bekanntma-chung vom 03. November 2017 (BGBL I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBL I S. 1728).

3. 376b).

Werordnung über die Ausarbeitung der Bauleit-pläne und die Darstellung des Planinhalts (Plan-zeicherwerordnung - PlarzV) vom 18. Dezember 1990 (RGBL 15. 58), zuletzt geändert durch Arti-kel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (RGBL I S.

1057).
Saarlândische Landesbauordnung (LBO) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544) vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. De-zember 2019 (Amtsbl. I 2020 S. 211).

2013 (vintada: 12023 X-11) § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) des Saarlandes in der Fassung der Be-kanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amisbl.) S. 682), zuldetzt geändert durch Artikel 2 des Geset-zes vom 12. Februar 2020 (Amisbl.) I S. 208).

- ingen Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG)
 (Art. 3 des Gesetzes Nr. 1946 zur Neuordnung
 des saarländischen Denkmalschutzes und der
 Saarländischen Denkmalschutzgesetz (SDschG)

 (2013 2014 –
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftsoffen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI, I S. 2542), zuletzt geändert Baunutzungsverordnung in der Fassung der Be-kanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI, I S. 3786). durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328).
 - Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat in
 - Saarländisches Wassernesetz (SWG) unm 28 Iu-1960 in der Fassung der Bekanntmachung vo 30. Juli 2004 (Amtsbl. 1977 S. 1009), zuletzt o
 - ändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324).

Während der öffentlichen Auslegung gingen sei-ters der Belcörden und der sonstigen Träger öf-fentlicher Belange, der Hachtagemeinden sowie der Bürger Arregungen und Stellungnahmen ein. Die Ahmägung der vorgebrachten Bederken und Annegungen er folgte durch den Gemeinderst am Das Ergebnis wurde deijenigen, die Annegungen und Stellungnahmen vorgebracht

Der Satzungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB), in dieser Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Einsichtnahme, die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verschrif-chen sowie auf die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB und auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 6 KSVG hingewiesen worden.

VERFAHRENSVERMERKE

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

hat mit Schreiben vom _____ die Einleitung eines Satzungsverfahrens nach § 12 BauGB be-

Bungsplan "Erweiterung Haus im Warndt" be-schlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

meant (§ 2 Mex. 18 Büülü).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Vorhaben- und Ersthießungsplan "Erweiterung Haus im Warnd" wird gem. § 13a Bauß (Bebauungsplan der Innenentikollung) im beschiebungsten Verlahren aufgestellt. Gem. § 13a Abs. 3 und 4 Bauß wird eine Umweltprüfung nicht durchgeführt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Vor haben- und Erschließungsplan "Erweiterung Haus im Warndt" wird hiermit als Satzung aus

Der Gemeinderat der Gemeinde Großrosseln hat in seiner Sitzung am _________den Ent-wurf gebilligt und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes "Erweiterung Haus im Warndt" beschlossen (§ 13a BauGB I.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhaben-bezogene Bebauungsplan mit Vorhaben- und Er-schließungsplan "Erweiterung Haus im Warndt", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). ben können, am _____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).

Erweiterung Haus im Warndt

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschlie-Bungsplan in der Gemeinde Großrosseln, Ortsteil Großrosseln

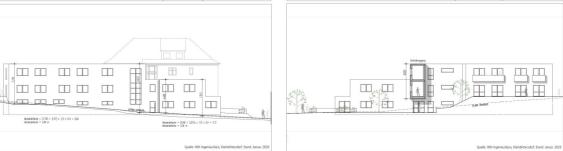


nd der Planung: 08.09.2020 ENTWUR

Gesellschaft für Städtebau un

Geschäftsführer

RECHTE SEITENANSICHT (NÖRDLICH)





WasserZweckVerband Warndt

Am Bürgermeisteramt 1

66333 Völklingen - Ludweiler

Einladung

Punkt 1)

Zu der am Donnerstag, den 11. Dezember 2020, um 16:30 Uhr in den Räumlichkeiten des Neuen Rathauses, Großer Saal, Rathausplatz, 66333 Völklingen stattfindenden Sitzung der Verbandsversammlung des WasserZweckVerband Warndt, Völklingen-Ludweiler lade ich Sie hiermit ein. Sollte die Versammlung auf Grund der Entwicklung der Pandemie nicht stattfinden können, werden sie rechtzeitig informiert.

Tagesordnung - Öffentlicher Teil

,	
Punkt 2)	Annahme der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung

am 26.11.2020 – Öffentlicher Teil

Eröffnung und Begrüßung

Punkt 3) Wahl des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin und des Stellvertretenden Verbandsvorsteherin Verbandsvorsteherin

Punkt 3.1. Wahl des Verbandsvorstehers/ der Verbandsvorsteherin

Punkt 3.2. Wahl des stellvertretenden Verbandsvorstehers/ der stellvertretenden Verbandsvorsteherin

Punkt 4) Neufassung der Betriebssatzung

Punkt 5) Änderung der Gebührensatzung

Punkt 6) Mitteilungen und Anfragen



<u>Tagesordnung – Nichtöffentlicher Teil</u>

Punkt 1) Annahme der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 26.11.2020 – Nichtöffentlicher Teil

Punkt 2) Erlass von Forderungen

Völklingen, den 26. November 2020

Die Verbandsvorsteherin

Christiane Blatt